



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 WB 46.11

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn Stabsfeldwebel ...,
...,

- Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...,
... -

hat der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Frenz und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Rothfuß

am 11. Oktober 2011 beschlossen:

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

G r ü n d e :

- 1 Das Ruhen des Verfahrens ist anzuordnen, nachdem der Antragsteller das Ruhen beantragt hat, der Bundesminister der Verteidigung erklärt hat, dem Ruhensantrag nicht zu widersprechen, und die Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung ist zweckmäßig, da sich mit dem eingeleiteten Dienstunfähigkeits-

verfahren gegebenenfalls eine Sachentscheidung über das streitgegenständliche Versetzungsbegehren erledigen wird (§ 23a Abs. 2 WBO, §§ 173 VwGO, 251 ZPO in entsprechender Anwendung).

Golze

Dr. Frenz

Rothfuß